

Reisekosten Inland (gültig ab 01.01.2020)

Reisekosten können nach den Lohnsteuerrichtlinien 2015 bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit anfallen.

Reisekosten sind **Fahrtkosten**, **Verpflegungsmehraufwendungen**, **Übernachungskosten** und **Reisenebenkosten**, wenn sie durch eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen.

Eine **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Die **erste Tätigkeitsstätte** ist die von der Wohnung getrennte, ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

Bei **öffentlichen Verkehrsmitteln** ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen.

Bei Benutzung eines **eigenen Fahrzeugs** werden die Fahrtkosten entweder durch einen Einzelnachweis (Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten) oder pauschal berechnet.

Bei der pauschalen Berechnung gelten folgende Kilometersätze:

<u>Fahrzeug</u>	<u>Kilometersatz ab 2014</u>
Kraftwagen	0,30 Euro / km
Motorrad oder Motorroller	0,20 Euro / km
Moped/Mofa	0,20 Euro / km

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. Unfallkosten, Diebstahl, technische Abnutzung) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die die Kilometersätze anzusetzen sind. Schadensersatzleistungen müssen angerechnet werden.

Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen können bei einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte nur mit den nachfolgenden Pauschbeträgen steuerlich berücksichtigt werden.

Für übersteigende Beträge bis zu 100% der entsprechenden Pauschbeträge ist eine Lohnsteuerpauschalierung mit 25% möglich. Die zusätzliche Leistung ist nicht sozialversicherungspflichtig.

Verpflegungsmehraufwandspauschalen werden auf die ersten 3 Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine neue 3-Monatsfrist beginnt nur, wenn die Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte für mindestens 4 Wochen unterbrochen war. Dieselbe Tätigkeitsstätte liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer dort regelmäßig an 3 Tagen wöchentlich tätig ist.

a) Eintägige Auswärtstätigkeit im Inland

Die Verpflegungspauschale bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit im Inland beträgt bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 14 Euro.

Dies gilt auch bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden über Nacht ohne Übernachtung.

Bei mehrfachen Tätigkeiten an einem Tag – auch über Nacht ohne Übernachtung – können die Zeiten zusammengerechnet werden.

b) Mehrtägige Auswärtstätigkeit im Inland

Bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit im Inland wird die Pauschale von 14 Euro für den An- und Abreisetag (auch bei weniger als 8 Stunden) und von 28 Euro für den Zwischentag zwischen 2 Übernachtungen gewährt.

c) Auswärtstätigkeit im Ausland

Bei Auswärtstätigkeit im Ausland werden ebenfalls nur noch 2 Pauschalen gewährt, und zwar in Höhe eines 80%igen bzw. 120%igen Satzes der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

Der Satz mit 80% wird für den Anreise-/Abreisetag oder für Abwesenheiten von mehr als 8 Stunden, der Satz mit 120% auf Zwischentage angewandt.

Bei Auswärtstätigkeiten im In- und Ausland an einem Tag gilt das Auslandstagegeld, selbst wenn die Zeit im Inland überwiegt.

Übernachungskosten

Übernachungskosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die dem Arbeitnehmer für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft (Hotelzimmer, un-/möbliertes Zimmer, Wohnung) zur Übernachtung entstehen. Hinzu kommen Abgaben wie Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, etc.; im Ausland auch die Kreditkartengebühr.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

für Frühstück um 20%

für Mittag- und Abendessen um jeweils 40%

des am Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden. Im Inland betragen die Kürzungsbeträge 5,60 Euro für ein Frühstück und je 11,20 Euro für ein Mittag- oder Abendessen.

Ab 1.1.2020 kann eine Pauschale von 8 € pro Tag anstelle der tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Übernachtung für einen Arbeitnehmer während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kfz der Arbeitgebers oder eins vom Arbeitgeber beauftragten Dritten

berücksichtigt werden. Voraussetzung: der Arbeitnehmer kann eine Verpflegungspauschale in Anspruch nehmen.

Werden die Übernachtungskosten vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet, können sie als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ein Werbungskostenabzug von Pauschalen ist allerdings nicht möglich.

Bei Übernachtungen im Ausland dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder) steuerfrei erstattet werden. Die Übernachtungsgelder werden im Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht.

Reisenebenkosten

Reisenebenkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen z.B. für

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck
- Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartner
- Straßenbenutzung, Parkplatz sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Keine Reisenebenkosten sind die Aufwendungen z.B. für private Ferngespräche, Massagen, Minibar oder Pay-TV.

Eine steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber ist möglich, soweit die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschritten werden.